

BE_VERWALTUNGSGERICHT 100 2016 130 vom 1. März 2017

BE Verwaltungsgericht, 2017-03-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be_verwaltungsgericht_100_2016_130

FR: BE_VERWALTUNGSGERICHT 100 2016 130 du 1 mars 2017

IT: BE_VERWALTUNGSGERICHT 100 2016 130 del 1 marzo 2017

Erwägungen

E. 1.1

Das Verwaltungsgericht ist zur Beurteilung der Beschwerde als letzte kantonale Instanz gemäss Art. 74 Abs. 1 i.V.m. Art. 76 und 77 des Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21) zuständig (vgl. auch Art. 68 Abs. 2 des Mittelschulgesetzes vom 27. März 2007 [MiSG; BSG 433.12]). Der Beschwerdeführer hat an den vorinstanzlichen Verfahren teilgenommen, ist durch den angefochte-

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 01.03.2017, Nr. 100.2016.130U, Seite 4 nen Entscheid besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung oder Änderung (Art. 79 Abs. 1 VRPG).

E. 1.2

Gemäss Art. 32 Abs. 2 VRPG müssen Parteieingaben unter anderem einen Antrag und eine Begründung enthalten. An die Begründung einer Laienbeschwerde werden praxismässig keine hohen Anforderungen gestellt (vgl. BVR 2006 S. 470 E. 2.4; Merkli/Aeschlimann/Herzog, Kommentar zum bernischen VRPG, 1997, Art. 32 N. 15). In der Sache strittig ist das Nichtbestehen der Maturitätsprüfung (einschliesslich Zeugnisnote für die Maturaarbeit und Maturitätsnote im Fach Geschichte). Die Ausführungen des Beschwerdeführers sind dahin zu deuten, dass er in der Sache an seinen in den vorinstanzlichen Verfahren gestellten Anträgen festhält und die Aufhebung des gesamten angefochtenen Entscheids verlangt (vorne Bst. C). Damit genügen seine Eingaben grundsätzlich den minimalen Begründungsanforderungen (vgl. auch BVR 2015 S. 175 [VGE 2012/172 vom 18.12.2014] nicht publ. E. 2.2). Auf die im Übrigen fristgerecht eingereichte Beschwerde ist unter Vorbehalt der nachfolgenden Erwägungen einzutreten.

E. 1.3

Soweit der Beschwerdeführer weiterhin die Wiedererwägung der Note der mündlichen Französischprüfung beantragen sollte, kann auf die Beschwerde nicht eingetreten werden: Diese Note ist im vorinstanzlichen Verfahren überprüft worden; die KRK hat an der Benotung festgehalten (vgl. Akten ERZ 5B, act. 8). Der Beschwerdeführer äusserte sich hierzu in seinen nachfolgenden Eingaben nicht mehr; die ERZ hat die Frage nach der Benotung der mündlichen Französischprüfung im angefochtenen Entscheid nicht behandelt. Im verwaltungsgerichtlichen Verfahren nimmt der Beschwerdeführer zur mündlichen Französischprüfung ebenfalls nicht Stellung; insbesondere fehlt es an einer Begründung, weshalb die Note fehlerhaft und daher zu überprüfen sei. In diesem Punkt kommt der Beschwerdeführer selbst den minimalen Anforderungen an die Begründung einer Laienbeschwerde nicht nach.

E. 1.4

Der Beschwerdeführer stellt im verwaltungsgerichtlichen Verfahren erstmals den Antrag, dass der Bericht zur mündlichen Prüfung im Fach Deutsch «als eine Falschbeurkundung zu werten» sei (vorne Bst. C). Dieses Begehren geht über den Streitgegenstand hinaus (vgl. zu diesem Be-

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 01.03.2017, Nr. 100.2016.130U, Seite 5 griff statt vieler BVR 2011 S. 391 E. 2.1; Merkli/Aeschlimann/Herzog, a.a.O., Art. 84 N. 3, Art. 72 N. 6), weshalb auf die Beschwerde insoweit nicht einzutreten ist. Die Beurteilung, ob eine (strafrechtlich relevante) Falschbeurkundung vorliegt, fällt im Übrigen nicht in die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts. Soweit im fraglichen Antrag auch ein Feststellungsbegehren zu erkennen ist, fehlt es dem Beschwerdeführer zudem an einem schutzwürdigen Interesse: Feststellungsbegehren bedürfen eines ausgewiesenen Feststellungsinteresses und sind gegenüber Leistungs- oder Gestaltungsbegehren subsidiär (vgl. BVR 2016 S. 273 E. 2.2 mit Hinweisen; Merkli/Aeschlimann/Herzog, a.a.O., Art. 49 N. 19 ff.). Ein besonderes Feststellungsinteresse wird hier nicht geltend gemacht und ist auch nicht ersichtlich. Dem Rechtsschutzinteresse des Beschwerdeführers würde bereits mit der beantragten Korrektur der strittigen Note vollständig Rechnung getragen.

E. 1.5

Das Verwaltungsgericht überprüft den angefochtenen Entscheid auf Rechtsverletzungen hin (Art. 80 Bst. a und b VRPG; vgl. auch Art. 68 Abs. 3 MiSG). Soweit es um die Beurteilung von Prüfungsleistungen geht, auferlegt es sich im Rahmen der Rechtskontrolle praxisgemäss eine gewisse Zurückhaltung, weil es wesentliche Sachumstände nicht genügend namhaft machen kann, um sie gleich kompetent zu würdigen wie die verfügende Instanz. Es beschränkt sich darauf zu untersuchen, ob die Prüfungsaufgabe dem vorgeschriebenen Prüfungsgegenstand entspricht, die Transparenz (Nachvollziehbarkeit) des konkreten Bewertungsvorgangs gewährleistet ist und ob sich die Prüfungsbehörde bei der Begründung der Leistungsbewertung von sachlichen Überlegungen hat leiten lassen. Steht nicht die konkrete Bewertung einer Prüfungsleistung in Frage, sondern ist die Auslegung und Anwendung von Rechtssätzen strittig oder werden Verfahrensmängel gerügt, prüft das Verwaltungsgericht die erhobenen Einwendungen im Rahmen seiner gesetzlichen Kognition (Rechtskontrolle) uneingeschränkt (vgl. BVR 2012 S. 152 E. 1.2, 2011 S. 324 E. 4.2; BGE 136 I 229 E. 5.4.1; Merkli/Aeschlimann/Herzog, a.a.O., Art. 80 N. 3, Art. 66 N. 4).

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 01.03.2017, Nr. 100.2016.130U, Seite 6

E. 2.1

Die gymnasialen Bildungsgänge dauern vier Jahre bis zur Maturität (Art. 9 Abs. 1 MiSG). Am Ende des letzten Schuljahrs findet die Maturitätsprüfung statt (Art. 19 MiSG i.V.m. Art. 17 Abs. 2 der Mittelschulverordnung vom 7. November 2007 [MiSV; BSG 433.121]). Der Bildungsgang wird mit einem schweizerisch anerkannten gymnasialen Maturitätsausweis abgeschlossen (Art. 7 Abs. 4 MiSG; Art. 68 der Mittelschuldirektionsverordnung vom 27. Mai 2008 [MiSDV; BSG 433.121.1] mit Verweis auf das Reglement der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren [EDK] vom 16. Januar/15. Februar 1995 über die Anerkennung von gymnasialen Maturitätsausweisen [MAR; Rechtssammlung EDK Ziff. 4.2.1.1], abrufbar unter:

<<http://www.edk.ch>>, Rubriken «Die EDK», «Offizielle Texte», «Rechtssammlung der EDK»). Die KMK ist verantwortlich für die gymnasialen Maturitätsprüfungen (Art. 20 Abs. 1 MiSG); sie entscheidet über das Bestehen oder Nichtbestehen der Prüfungen und stellt die Maturitätsausweise aus (Art. 20 Abs. 4 MiSG i.V.m. Art. 14 Abs. 6 MiSV).

E. 2.2

Die Maturität ist bestanden, wenn in den Maturitätsfächern in einer Notenskala von 1 bis 6 (wobei 1 die tiefste und 6 die höchste Note ist) die doppelte Summe aller Notenabweichungen von 4 nach unten nicht grösser ist als die Summe aller Notenabweichungen von 4 nach oben und nicht mehr als vier Noten unter 4 erteilt wurden (Art. 17 Abs. 3 MiSV i.V.m. Art. 16 MAR; vgl. auch Art. 66 MiSDV). Maturitätsfächer sind die zehn Grundlagenfächer, ein Schwerpunktfach, ein Ergänzungsfach und die Maturaarbeit (Art. 58 Abs. 1 MiSDV i.V.m. Art. 9 MAR). Fünf Maturitätsfächer werden an den Maturitätsprüfungen schriftlich und mündlich geprüft (sog. Prüfungsfächer; vgl. Art. 17 Abs. 1 MiSV i.V.m. Art. 14 MAR sowie Art. 59 i.V.m. Anhang 8 MiSDV). Die Prüfungsnote ist das ungerundete arithmetische Mittel der schriftlichen und mündlichen Prüfungsnote eines Faches (Art. 64 Abs. 3 MiSDV). Die Maturitätsnote in den Prüfungsfächern ist das auf eine ganze oder halbe Zahl gerundete arithmetische Mittel aus der Erfahrungs- und Prüfungsnote (Art. 65 Abs. 1 MiSDV); in den übrigen Fächern erfolgt die Festsetzung der Maturitätsnote ausschliesslich anhand von Erfahrungsnoten (Art. 65 Abs. 3 MiSDV). Erfahrungsnoten werden aus

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 01.03.2017, Nr. 100.2016.130U, Seite 7 dem ungerundeten arithmetischen Mittel der Zeugnisnoten des letzten Schuljahrs gebildet, in dem das Fach unterrichtet worden ist; wird das Fach im ganzen letzten Ausbildungsjahr unterrichtet, so entspricht die Erfahrungsnote der Note im letzten Zeugnis des gymnasialen Bildungsgangs (Art. 64 Abs. 1 MiSDV). Die Maturitätsnote für die Maturaarbeit ist die Zeugnisnote im ersten Semester des letzten Ausbildungsjahrs (Art. 65 Abs. 2 MiSDV). Bei der Maturaarbeit wird die Maturitätsnote aufgrund des Arbeitsprozesses, der schriftlichen Arbeit und ihrer Präsentation gesetzt (Art. 42 Abs. 2 MiSDV; Art. 15 Abs. 1 Bst. c MAR).

E. 2.3

Gemäss Notenausweis vom 26. Juni 2015 (vgl. Akten ERZ 5B, act. 1 Beilage 1) erzielte der Beschwerdeführer vier Noten unter 4. Da die doppelte Summe aller Notenabweichungen von 4 nach unten (4) grösser ist als die Summe aller Notenabweichungen von 4 nach oben (2,5), gilt die Maturitätsprüfung als nicht bestanden. Der Beschwerdeführer beanstandet die Bewertungen der schriftlichen und mündlichen Deutschprüfung, der Maturaarbeit, der mündlichen Philosophieprüfung sowie die Erfahrungsnote im Fach Geschichte (vorne Bst. C und B).

E. 3

Im Streit liegt zunächst die Maturitätsnote im Fach Geschichte.

E. 3.1

Beim Fach Geschichte handelt es sich um ein Grundlagenfach (vgl. Art. 58 Abs. 1 MiSDV i.V.m. Art. 9 Abs. 2 Bst. h MAR), welches nicht Prüfungsfach ist (Art. 59 Abs. 1 i.V.m. Anhang 8 MiSDV und Art. 14 Abs. 2 MAR, je im Umkehrschluss). Die Festsetzung der Maturitätsnote erfolgt demnach ausschliesslich anhand von Erfahrungsnoten (vgl. vorne E.

2.2). Die beanstandete Maturitätsnote 4,5 im Fach Geschichte entspricht unbestritten dem arithmetischen Mittel der Zeugnisnoten des vierten und fünften Semesters. Der Beschwerdeführer verlangt, dass einzig die Note 5 des vierten Semesters als Abschlussnote für das Maturitätszeugnis 2015 zu verwenden sei.

E. 3.2

Die ERZ hat erwogen, die KMK habe die Erfahrungsnote im Fach Geschichte gemäss Art. 64 Abs. 1 MiSDV ermittelt und korrekt ins Maturi-

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 01.03.2017, Nr. 100.2016.130U, Seite 8 tatsügnis übernommen. Mit einer Beschwerde gegen die Verfügung der KMK könne nur gerügt werden, die Erfahrungsnoten seien fehlerhaft berechnet oder fehlerhaft übernommen worden; das sei hier nicht der Fall (angefochtener Entscheid E. 2.3.2). Der Beschwerdeführer hält diesen zutreffenden Erwägungen nichts entgegen. Er führt lediglich an, dass er keine Chance gehabt habe, «fehlende Punkte aus der Geschichtsprüfung» vom 18. Juni 2013 geltend zu machen (Beschwerde, act. 2 S. 3, sowie act. 8 mit Beilagen). Daraus kann er nichts für sich ableiten: Eine Zeugnis- bzw. Erfahrungsnote wird inhaltlich verbindlich, wenn sie nach der Eröffnung des Semesterzeugnisses nicht innert Beschwerdefrist angefochten wird (einhend dazu BVR 2013 S. 311 E. 5). Der Beschwerdeführer hat unbestritten das Zeugnis und damit die Zeugnisnote im Fach Geschichte des fünften Semesters innert Beschwerdefrist nicht angefochten. Dass ihm dies nicht möglich gewesen wäre, legt er nicht dar. Das Thema griff er erst eineinhalb Jahre später nach Eröffnung des Zeugnisses des sechsten Semesters vom 30. Januar 2015 mit seiner Beschwerde an die ERZ auf, wobei die fragliche Note gar nicht Gegenstand dieses Zeugnisses bildete (vgl. Akten ERZ 5C Beilage 1). Der Einwand erfolgte damit deutlich verspätet.

E. 3.3

Die Erfahrungsnote für das Fach Geschichte ist demnach unangefochten in Rechtskraft erwachsen; Gründe, die es rechtfertigen würden, in diesem Fach einzig die Zeugnisnote des vierten Semesters als Abschlussnote für das Maturitätszeugnis 2015 zu verwenden, bestehen nicht. Die ERZ ist dem entsprechenden Begehren daher zu Recht nicht gefolgt.

E. 4

Der Beschwerdeführer bemängelt, die ERZ habe seine Verfahrensrechte nicht respektiert. Zudem beruft er sich auf Rechtsfehler im Zusammenhang mit der Durchführung der beanstandeten Prüfungen.

E. 4.1

Der Beschwerdeführer kritisiert, dass er keine Einsicht in die Handnotizen erhalten habe, welche die Prüfenden an der Präsentation der Maturarbeit und der mündlichen Deutschprüfung verfasst haben; er verlangt die Edition dieser Notizen (Beschwerde, act. 1 S. 3 f.; Replik S. 3 f.).

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 01.03.2017, Nr. 100.2016.130U, Seite 9

E. 4.1.1

Der Anspruch auf rechtliches Gehör ist eine grundlegende Verfahrensgarantie und bestimmt sich in erster Linie nach dem einschlägigen (kantonalen) Verfahrensrecht (Art. 21

ff. VRPG), subsidiär nach den Mindestgarantien gemäss Art. 26 Abs. 2 der Verfassung des Kantons Bern (KV; BSG 101.1) und Art. 29 Abs. 2 der Bundesverfassung (BV; SR 101). Er umfasst unter anderem das Recht auf Akteneinsicht (vgl. Art. 23 VRPG). Dieses Recht gebietet im Zusammenhang mit Prüfungsentscheiden, dass an der Prüfung gescheiterten Kandidatinnen und Kandidaten auf Verlangen Einsicht in ihre Prüfungsakte gegeben werden muss, ansonsten ihnen verunmöglicht wird, ein Rechtsmittel gegen den Prüfungsentscheid geeignet zu begründen bzw. darüber zu entscheiden, ob sie überhaupt ein solches erheben wollen. Im Sinn einer transparenten Prüfungsbewertung ist den Kandidatinnen und Kandidaten auf Verlangen grundsätzlich in sämtliche für den negativen Prüfungsentscheid wesentlichen Akten Einsicht zu gewähren (vgl. BVR 2012 S. 152 E. 2.3.1 f. mit zahlreichen Hinweisen). Nach konstanter Rechtsprechung unterliegen persönliche Aufzeichnungen der Examinatorinnen und Examinatoren im Hinblick auf die Leistungsbewertung als rein interne Notizen, die nicht zu den Verfahrensakten gehören, nicht der Akteneinsicht. Aufzeichnungen und Protokolle, die von Examinatorinnen und Examinatoren aufgrund einer formellen Vorschrift erstellt werden, gelten dagegen als Bestandteil der erheblichen und einsehbaren Prüfungsakten (zum Ganzen BVR 2012 S. 326 E. 3.1 mit Hinweisen; vgl. auch BGer 2D_29/2015 vom 27.11.2015 E. 2.3, 2D_2/2010 vom 25.2.2011 E. 6).

E. 4.1.2

Bei den mündlichen Maturitätsprüfungen hat die Expertin oder der Experte durch geeignete Massnahmen sicherzustellen, dass der Ablauf der Prüfung in einem Beschwerdefall dargelegt werden kann (Art. 62 Abs. 2 MiSDV). Wie die ERZ richtig festgehalten hat, sieht die Mittelschulgesetzgebung für die mündlichen Maturitätsprüfungen und die Präsentation der Maturaarbeit damit keine Protokollierungspflicht vor; auch die BME kennt keine entsprechende Regelung. Eine Pflicht zur schriftlichen Aufzeichnung von mündlichen Prüfungsleistungen lässt sich auch nicht aus Art. 29 BV ableiten: Die Anwesenheit von fachlich qualifizierten Expertinnen und Experten objektiviert die Leistungsbeurteilung; die Bewertung stützt sich auf den unmittelbaren Eindruck von den erbrachten Leistungen, wobei Handnotizen nur als Gedankenstütze dienen (vgl. BGer 2D_29/2015 vom

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 01.03.2017, Nr. 100.2016.130U, Seite 10 27.11.2015 E. 2.3; Nicolas Spichtin, Gerichtlicher Rechtsschutz bei Prüfungen, in AJP 2014 S. 1325 ff., 1330 f. mit weiteren Hinweisen).

E. 4.1.3

An der mündlichen Deutschprüfung und der Präsentation der Maturaarbeit des Beschwerdeführers wirkten je zwei Examinatorinnen bzw. Examinatoren mit. Deren Handnotizen dienten der Vorbereitung der Leistungsbewertung und fanden in den (ungenügenden) Noten und den späteren Prüfungsberichten Ausdruck. Die schriftlichen Aufzeichnungen zur mündlichen Deutschprüfung und zur Präsentation der Maturaarbeit sind somit als interne Handnotizen vom Akteneinsichtsrecht ausgenommen. Insofern ist der Vorwurf der Gehörsverletzung unbegründet.

E. 4.2

Vom Problemkreis der Akteneinsicht zu unterscheiden ist die Frage, in welcher Form die nachträgliche Nachvollziehbarkeit mündlicher Prüfungen sicherzustellen ist und ob in diesem Zusammenhang allenfalls persönliche Aufzeichnungen der Prüfenden vorzulegen sind. Angesprochen ist hier vorab die Pflicht der Behörden, ihren Entscheid zu begründen,

die sich ebenfalls aus dem Anspruch auf rechtliches Gehör ergibt (vgl. auch Art. 52 Abs. 1 Bst. b VRPG; statt vieler BGE 142 I 135 E. 2.1; BVR 2013 S. 407 E. 3.2, je mit Hinweisen). Bei bildungsrechtlichen Leistungsbeurteilungen kommt die Behörde dieser Verpflichtung nach, wenn sie dem oder der Betroffenen kurz darlegt, welche Lösungen bzw. Problemanalysen erwartet wurden und inwiefern die Antworten den Anforderungen nicht zu genügen vermochten. Die nähere Begründung der einzelnen Noten kann die Behörde auch nachträglich beibringen, sei es mündlich im Rahmen eines Prüfungsgesprächs, sei es mittels schriftlicher Stellungnahme in einem allfälligen Rechtsmittelverfahren, sofern der oder die Betroffene Gelegenheit zur Stellungnahme erhält (vgl. BVR 2016 S. 445 E. 3.3; BGer 2D_29/2015 vom 27.11.2015 E. 2.2). Bei mündlichen Prüfungen müssen die Expertinnen und Experten den Prüfungsverlauf zumindest in groben Zügen nachzeichnen können. Für die beschwerdeführende Person bzw. die Beschwerdeinstanz muss nachvollziehbar sein, welche Prüfungsfragen gestellt, wie diese von der Kandidatin oder vom Kandidaten beantwortet wurden und welches die korrekten, von der Expertin oder dem Experten erwarteten Antworten gewesen wären. Die Prüfungskommission muss somit auch Monate nach Durchführung einer mündlichen Prüfung in

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 01.03.2017, Nr. 100.2016.130U, Seite 11 der Lage sein, die Schwächen der von der Kandidatin oder dem Kandidaten erbrachten Leistung und deren Auswirkung auf das gesamte Prüfungsergebnis mit hinreichender Klarheit zu bezeichnen (zum Ganzen BVR 2012 S. 326 E. 4.1 und 4.2.2 mit Hinweisen). Ob die hier beanstandeten Bewertungen diesen Anforderungen genügen, wird im Zusammenhang mit den einzelnen Prüfungen zu prüfen sein (hinten E. 5-7).

E. 4.3

Ebenfalls bei der Überprüfung der einzelnen Noten wird auf die Einwände des Beschwerdeführers gegen das Prüfungsverfahren einzugehen sein. Auf einen Mangel des Prüfungsverfahrens kann sich nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichts grundsätzlich nur berufen, wer ihn rechtzeitig rügt. Ob es der Kandidatin bzw. dem Kandidaten zumutbar ist, bestimmte während der Prüfung auftretende hinderliche Sachumstände (Verfahrensmängel oder wesentliche persönliche Beeinträchtigungen) unmittelbar geltend zu machen, muss im konkreten Einzelfall beurteilt werden (BVR 2012 S. 165 E. 5.1.1, 2007 S. 433 E. 3.2.5, 2005 S. 561 E. 4.1 ff.). Allemaal gilt jedoch, dass Verfahrensmängel und wesentliche Beeinträchtigungen der Prüfungsfähigkeit so früh wie möglich zu rügen sind, selbst wenn noch nicht feststeht, ob sie sich auf das Prüfungsergebnis auswirken werden; andernfalls verwirkt das Rügerecht. Die Rüge ist jedenfalls als verspätet zu erachten, wenn sie erst nach Kenntnis des negativen Prüfungsentscheids erfolgt. Dies ergibt sich aus dem Grundsatz von Treu und Glauben sowie der Chancengleichheit, wonach solche Rügen in jedem Fall unverzüglich vorzubringen sind; die bzw. der Betroffene soll sich nicht durch Zuwarten eine weitere, den anderen Kandidatinnen und Kandidaten nicht offenstehende Prüfungschance verschaffen können (vgl. BVR 2013 S. 311 E. 5.5, 2012 S. 165 E. 5.1.1; RR 21.10.2009, in BVR 2010 S. 13 E. 7.3.2; zum deutschen Recht Niehues/Fischer/Jeremias, Prüfungsrecht,

E. 6

Hinsichtlich der Maturaarbeit macht der Beschwerdeführer eine Ungleichbehandlung geltend und kritisiert die Bewertung.

E. 6.1

Der Beschwerdeführer bringt vor, als Repetent habe er für das Verfassen der (zweiten) Maturaarbeit nur zwei Monate – und dies während der regulären Schulzeit – zur Verfügung gehabt, während seine Mitschülerinnen und -schüler sich bereits im fünften und sechsten Semester damit hätten beschäftigen können (Beschwerde, act. 1 S. 10).

E. 6.1.1

Das Gebot der Rechtsgleichheit (Art. 8 Abs. 1 BV; Art. 10 Abs. 1 KV) gebietet, Gleiches nach Massgabe seiner Gleichheit gleich und Ungleiches nach Massgabe seiner Ungleichheit ungleich zu behandeln. Für die Prüfungsgestaltung ist der Grundsatz der Chancengleichheit wegleitend, wonach für alle Teilnehmenden möglichst gleiche Bedingungen geschaffen werden sollen (vgl. BVR 2016 S. 387 E. 5.2, 2012 S. 165 E. 5.1.1). Dazu zählt auch die Gleichbehandlung in zeitlicher Hinsicht (z.B. Prüfungsdauer; vgl. BGer 1P.420/2000 vom 3.10.2000 E. 4b), wobei allfällige Mängel rechtzeitig geltend zu machen sind (vgl. vorne E. 4.3).

E. 6.1.2

Kandidatinnen und Kandidaten, welche die Maturitätsprüfung ein erstes Mal nicht bestanden haben, dürfen eine zweite Prüfung ablegen, wenn sie u.a. eine neue Maturaarbeit geschrieben und präsentiert oder die erste Arbeit in wesentlichen Bereichen erweitert und wiederum präsentiert haben (Art. 56 Abs. 2 Bst. b MiSDV). – Der Beschwerdeführer verfasste im Jahr 2013 seine erste Maturaarbeit mit dem Titel «...» (Akten ERZ 5C, Beilage 2). Nach Eröffnung des negativen Prüfungsentscheids vom 27. Juni 2014 setzte die Schulleitung dem Beschwerdeführer Frist bis Ende Juli 2014, um zu entscheiden, ob er eine neue Maturaarbeit schreiben oder die erste Arbeit in wesentlichen Teilen erweitern wolle (vgl. Akten ERZ 5A, act. 3). Am 21. Oktober 2014 gab er seine zweite Maturaarbeit mit dem Titel «...» ab (Akten ERZ 5C, Beilage 5). Wie die Vorinstanz zutreffend

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 01.03.2017, Nr. 100.2016.130U, Seite 18 festgestellt hat, hatte der Beschwerdeführer nach Abgabe der Disposition am 15. August 2014 für das Verfassen der Arbeit gut zwei Monate zur Verfügung, wogegen diejenigen Schülerinnen und Schüler, die erstmals eine Maturaarbeit zu schreiben hatten, sechs Monate Zeit hatten (angefochtener Entscheid E. 2.4.1.1). Ob der Umstand, dass der Beschwerdeführer bei gewissen Kapiteln auf Vorarbeiten der ersten Maturaarbeit zurückgreifen und von seiner Erfahrung beim Verfassen einer Maturaarbeit profitieren konnte (angefochtener Entscheid E. 2.4.1.1), diesen erheblichen zeitlichen Unterschied zu rechtfertigen vermag, erscheint nicht ohne weiteres klar. Wie es sich damit in Einzelnen verhält, kann angesichts der nachfolgenden Überlegungen indes offenbleiben.

E. 6.1.3

Der Beschwerdeführer hat sich im Wissen darum, dass ihm bedeutend weniger Zeit zur Verfügung stehen würde als den Nichtrepetentinnen und -repetenten, für das Verfassen einer neuen Maturaarbeit entschieden. Die von ihm vorgebrachte Ungleichbehandlung ist demnach in erster Linie Folge der von ihm getroffenen Entscheidung. Unter diesen Umständen kann er nicht nachträglich, nach Eröffnung der Note für die Maturaarbeit, mit Erfolg eine Verletzung des Gleichbehandlungsgebots geltend machen. Die zur Verfügung stehende Zeit war zudem genügend lang bemessen, um die mit der Maturaarbeit gesetzten Bildungsziele (vgl. «Reglement für die Maturaarbeit» der BME; Akten ERZ 5C, Beilage 9) zu erreichen (vgl. zu diesem Kriterium auch BGer 2P.200/2001 vom 16.11.2001 E. 3c/aa). Der Beschwerdeführer war trotz der verkürzten Frist in der Lage, für seine zweite

Maturaarbeit «eine enorm viel grössere Eigenleistung» zu erbringen als für seine erste Arbeit, welche mit der Note 5 bewertet worden war. Dass dies gemäss eigenen Angaben zu Lasten des Schulstoffs des laufenden Semesters ging (Replik S. 5), ist auf die von ihm gesetzten Prioritäten und auf den Umstand zurückzuführen, dass er sich trotz Empfehlung der betreuenden Lehrkraft gegen eine Beschränkung des Themas entschieden hatte (vgl. Beschwerde, act. 1 S. 10). Sein (unbelegter) Hinweis, dass an anderen Schulen die Möglichkeit bestehe, bei einer Repetition die alte Maturaarbeit zu übernehmen, ist unbehelflich: Gemäss der kantonalen Gesetzgebung haben wie eingangs dargelegt alle Repetentinnen und Repetenten eine neue Maturaarbeit zu verfassen oder die erste Arbeit in wesentlichen Teilen zu erweitern.

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 01.03.2017, Nr. 100.2016.130U, Seite 19

E. 6.2

Der Beschwerdeführer hält weiter die Bewertung seiner Maturaarbeit mit Note 4,5 für ungerechtfertigt. Die Note setzt sich zusammen aus der Note für die schriftliche Arbeit (4,7) und derjenigen für die Präsentation (4,5), wobei die schriftliche Note mit 75 % und die mündliche Note mit 25 % gewichtet werden (vgl. vorne E. 2.2 sowie «Reglement für die Maturaarbeit» der BME, Akten ERZ 5C, Beilage 9).

E. 6.3

Hinsichtlich der Bewertung der schriftlichen Arbeit mit der Note 4,7 bringt der Beschwerdeführer vor, dass diese «viel zu schlecht» ausgefallen sei (Beschwerde, act. 1 S. 5). Es könne nicht sein, dass seine zweite Maturaarbeit trotz der «enorm viel grösseren Eigenleistung» eine halbe Note tiefer bewertet werde als seine erste Arbeit (Beschwerde, act. 1 S. 5, 11). Er beantragt, die Maturaarbeit von einer neutralen Fachkraft erneut bewerten zu lassen.

E. 6.3.1

Die zweite Maturaarbeit des Beschwerdeführers wurde durch den Geschichtslehrer betreut, begutachtet und bewertet (Akten ERZ 5A, act. 3). Die Vorinstanz ist zum Schluss gekommen, dass sich der Examiner an die Beurteilungskriterien der BME gehalten habe und seine Beurteilung nachvollziehbar sei (angefochtener Entscheid E. 2.4.1.1). Dabei hat sie sich mit den einzelnen Beurteilungskriterien, der Bewertung durch die Lehrkraft sowie der Kritik des Beschwerdeführers vertieft auseinandergesetzt und dargelegt, weshalb sie die Beurteilung der Lehrkraft als nachvollziehbar erachtet (angefochtener Entscheid E. 2.4.1.2-2.4.1.6). Der Beschwerdeführer beanstandet in diesem Zusammenhang, dass die ERZ wiederholt Leistungsbeurteilungen vorgenommen und teilweise falsche Angaben zu seiner Arbeit gemacht habe (Replik S. 6). Er verweist auf seine Ausführungen im vorinstanzlichen Verfahren, wo er sich einlässlich mit der Bewertung der schriftlichen Arbeit durch den Geschichtslehrer auseinandergesetzt hat (vgl. Beilage 11 zur Replik [act. 7A]).

E. 6.3.2

Soweit der Beschwerdeführer kritisiert, die ERZ behaupte zu Unrecht, er habe sich in seiner Maturaarbeit einzig auf Angelika Plum gestützt (Replik S. 6), ist ihm entgegenzuhalten, dass sich diese Feststellung auf den theoretischen Teil der Arbeit bezieht (angefochtener Entscheid E. 2.4.1.3 S. 10). In der Tat belegt der Beschwerdeführer in

diesem Teil seine Aussagen einzig mit dem Werk «

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 01.03.2017, Nr. 100.2016.130U, Seite 20 Die Karikatur im Spannungsfeld von Kunstgeschichte und Politikwissenschaft» von Angelika Plum aus dem Jahr 1998; weitere und aktuellere Quellen führt er nicht an (vgl. Maturaarbeit 2014, S. 4 f.; Akten ERZ 5C, Beilage 5). Der Vorwurf des beurteilenden Lehrers, wonach er in der Arbeit Informationen zweimal falsch wiedergegeben habe, stellt der Beschwerdeführer nicht in Abrede. Er legt sodann nicht dar, dass die Kritik an seiner Zitierweise ungerechtfertigt ist: Die ERZ hat unter Verweis auf die entsprechenden Stellen in der Maturaarbeit und den «Hinweisen zur Matura-Arbeit» der BME detailliert aufgezeigt, weshalb der Beschwerdeführer die Zitiervorgaben teilweise ungenügend umgesetzt hat (angefochtener Entscheid E. 2.4.1.6). Dasselbe gilt für die Kritik an sprachlichen Gesichtspunkten (angefochtener Entscheid E. 2.4.1.5) sowie an der Gliederung (angefochtener Entscheid E. 2.4.1.4). Mit den weiteren vorinstanzlichen Erwägungen zur Bewertung der Maturaarbeit setzt sich der Beschwerdeführer ebenfalls nicht vertieft auseinander. Entgegen seiner Auffassung hat die ERZ keine (unzulässige) eigene Leistungsbeurteilung vorgenommen, sondern lediglich die Bewertung des beurteilenden Lehrers einlässlich auf deren Nachvollziehbarkeit überprüft.

E. 6.3.3

Der Beschwerdeführer vermag damit nicht darzutun, dass die Bewertung durch die Lehrperson rechtsfehlerhaft ist. Dies ist auch nicht ersichtlich: Der Bewertungsvorgang erfolgte transparent anhand der Beurteilungskriterien der BME; er ist nachvollziehbar und sachlich vertretbar begründet (vgl. Akten ERZ 5A, act. 3; Akten ERZ 5C, Beilage 9). Konkrete Anhaltspunkte für eine unsachliche und damit rechtsfehlerhafte Bewertung der schriftlichen Maturaarbeit sind nicht dargetan. Eine Begutachtung der Maturaarbeit durch eine externe Fachperson ist unter diesen Umständen nicht geboten (vgl. BGer 2D_6/2013 vom 19.6.2013 E. 3.2.3); der entsprechende Beweisantrag wird abgewiesen. An dieser Einschätzung vermögen die vom Beschwerdeführer eingereichten «Bemerkungen zur Maturaarbeit» eines Gymnasiallehrers (vgl. Beilage 10 zur Replik [act. 7A]) nichts zu ändern; es handelt sich hierbei um eine subjektive Beurteilung, die sich nicht an den Beurteilungskriterien der Schule orientiert.

E. 6.4

Der Beschwerdeführer rügt zudem die Bewertung der mündlichen Präsentation seiner Maturaarbeit mit Note 4,5. Der nachträglich erstellte

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 01.03.2017, Nr. 100.2016.130U, Seite 21 Bericht der Lehrkräfte sei fehlerhaft und willkürlich; die Bewertungskriterien der Schule zur mündlichen Präsentation der Maturaarbeit seien so oberflächlich, dass gravierende Fehler in der Ermessensausübung entstanden seien. Die ERZ unterstütze einseitig die Behauptungen der Schule und nehme zu Unrecht eine eigene Leistungsbeurteilung vor (Beschwerde S. 4 f.; Replik S. 4 ff.).

E. 6.4.1

An der Präsentation der Maturaarbeit nehmen die betreuende Lehrperson sowie eine andere Lehrperson der BME teil. Sie legen im Anschluss an die Präsentation auf der Basis der Handnotizen bzw. des Protokolls die Note fest (vgl. Akten ERZ 5A, act. 3 S. 2). Nach Anhebung der Beschwerde vom 24. Februar 2015 gegen die Bewertung der Maturaarbeit

verfassten die beiden beurteilenden Lehrpersonen am 26. März 2015 den Bericht zur mündlichen Präsentation der Maturaarbeit vom 29. November 2014 (vgl. Akten ERZ 5A, act. 5). Eine ergänzende Stellungnahme erfolgte am 23. Mai 2015 (vgl. Akten ERZ 5A, act. 9).

E. 6.4.2

Im Bericht vom 26. März 2015 sind die positiven und negativen Aspekte der Präsentation aufgeführt; die Gründe für die Bewertung können mit hinreichender Klarheit nachvollzogen werden. Soweit der Beschwerdeführer demgegenüber vorbringt, der zeitliche Abstand von vier Monaten zwischen der Präsentation der Maturaarbeit und dem Verfassen des Prüfungsberichts lasse kaum einen objektiven Bericht zu, ist ihm zuzustimmen, dass Prüfende nach dieser Zeitspanne eine einzelne Prüfung wohl kaum mehr in allen Einzelheiten aus der Erinnerung nachzeichnen können. Der Bericht vom 26. März 2015 enthält jedoch die Bemerkung, dass er inhaltlich dem handschriftlichen Protokoll der Präsentation entspricht (vgl. Akten ERZ 5A, act. 5), weshalb mit der Vorinstanz davon auszugehen ist, dass der Bericht nicht allein aufgrund der Erinnerung der Examinatoren, sondern gestützt auf deren Handnotizen verfasst wurde. Dass die beiden Lehrpersonen den Bericht erstellten, ohne im Besitz der Powerpoint-Präsentation gewesen zu sein (Beschwerde S. 4), schadet nicht, wurde diese doch positiv hervorgehoben.

E. 6.4.3

Der Beschwerdeführer macht weiter geltend, dass die Handnotizen nie als Beweis vorgelegt worden seien und auch im Nachhinein noch hätten angefertigt werden können (Replik S. 4). Der eine Examinator habe

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 01.03.2017, Nr. 100.2016.130U, Seite 22 sich nicht mehr gut an ihn erinnern können, was viele Anmerkungen zeigten, die dem wirklichen Prüfungsablauf und seiner Präsentation seiner Ansicht nach nicht entsprechen (vgl. Beschwerde S. 4). Soweit der Beschwerdeführer in diesem Zusammenhang auf die Stellungnahme seiner an der Präsentation anwesenden Mutter verweist (vgl. Beilage 8 zur Replik [act. 7A]), wonach die Präsentation genau 22 Minuten gedauert habe, er sich nicht hinter der Computerkonsole versteckt und nicht vor der Leinwand gestanden, den Augenkontakt mit dem Publikum gehalten und lebendig sowie sicher referiert habe, ist ihm entgegenzuhalten, dass sich diese Bemerkungen auf sein Auftreten an der Präsentation beziehen. Damit ist aber nicht erstellt, dass die Kritik am Inhalt der Präsentation, insbesondere bezüglich der fehlenden Beantwortung der Fragestellung und des Offenbleibens des Ziels der Arbeit, ungerechtfertigt und die Bewertung sachlich nicht haltbar sind. Mit den entsprechenden Erwägungen der ERZ (angefochtener Entscheid E. 2.4.2) setzt sich der Beschwerdeführer nicht substantiiert auseinander. Dass die Bewertungskriterien der BME zur Präsentation der Maturaarbeit offen formuliert sind, ist angesichts der Themenvielfalt von Maturaarbeiten nicht zu beanstanden. Insgesamt gibt die Bewertung der Präsentation der Maturaarbeit des Beschwerdeführers zu keinen Beanstandungen Anlass. Im Übrigen vermöchte selbst die Höchstnote für die Präsentation am gesamthaft ungenügenden Prüfungsergebnis nichts zu ändern (vgl. dazu hinten E. 8). Weitere Beweismassnahmen können unterbleiben; der Beweisantrag des Beschwerdeführers, die Handnotizen der beiden beurteilenden Lehrkräfte einzuholen, wird daher abgewiesen.

E. 6.5

Nach dem Erwogenen hält die Note 4,5 für die Maturaarbeit der Überprüfung stand.

E. 7

Der Beschwerdeführer verlangt die Anhebung der Note der mündlichen Philosophieprüfung.

E. 7.1

Der Beschwerdeführer macht geltend, zwischen ihm und dem prüfenden Lehrer habe ein gravierendes Spannungsverhältnis bestanden,

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 01.03.2017, Nr. 100.2016.130U, Seite 23 weshalb dieser an der Maturitätsprüfung wegen Befangenheit in den Ausstand hätte treten müssen (Beschwerde, act. 1 S. 11 f.). – Es ist unbestritten, dass der Vater des Beschwerdeführers nach dem ersten Misserfolg an der Maturitätsprüfung 2014 das Verhältnis zwischen seinem Sohn und dem Philosophielehrer beim Rektor thematisiert hatte. Dem Beschwerdeführer war zum vornherein bekannt, dass auch die Wiederholungsprüfung durch dieselbe Lehrkraft abgenommen würde. Gemäss unbestrittener Darlegung des Rektors (Akten ERZ 5B, act. 8 Beilage I) hatte sich der Beschwerdeführer während des letzten Schuljahrs nicht mehr negativ zu seinem Verhältnis mit dem Philosophielehrer geäußert. Die Rüge der Befangenheit machte er erst mit seiner Beschwerde an die ERZ vom 15. Juli 2015 und damit nach Eröffnung des negativen Prüfungsergebnisses geltend (Akten ERZ 5B, act. 1). Das Vorbringen des Beschwerdeführers, es sei ihm nicht bekannt gewesen, «dass man den Ausstand eines Lehrers erzwingen könnte», ist unbehelflich. Damit hat er, wie die ERZ zutreffend festhält (angefochtener Entscheid E. 2.7.2.1), die Befangenheitsrüge zu spät erhoben (vgl. auch vorne E. 4.3). Sie ist folglich verwirkt und nicht zu prüfen.

E. 7.2

Die Leistung des Beschwerdeführers an der mündlichen Philosophieprüfung wurde mit der Note 3,5 bewertet. Die Vorinstanz ist zur Auffassung gelangt, dass sich der Philosophielehrer und der Experte in ihrer Stellungnahme vom 12. August 2015 im Einzelnen mit den Vorbringen des Beschwerdeführers auseinandergesetzt und diese entkräftet hätten. Der Verlauf des Prüfungsgesprächs werde in den Grundzügen aufgezeigt und die Note 3,5 sei nachvollziehbar (angefochtener Entscheid E. 2.7.2.2). Der Beschwerdeführer setzt diesen Ausführungen nichts Substanziertes entgegen. Der Prüfungsverlauf geht aus dem Bericht zwar nur in den Grundzügen hervor (vgl. Akten ERZ 5B, act. 8 Beilage III). Die Leistungsbewertung wurde jedoch nachvollziehbar und sachlich vertretbar begründet. Der Beschwerdeführer macht zudem – im Gegensatz zur mündlichen Deutschprüfung (vgl. vorne E. 5.2) – nicht geltend, der Prüfungsbericht sei inhaltlich falsch, unvollständig oder gebe den Prüfungsverlauf nicht korrekt wieder; er verweist einzig und ohne weitere Ausführungen auf den zeitlichen Abstand zwischen der mündlichen Philosophieprüfung und dem Verfassen des Prüfungsberichts. Die Feststellung der Examinatoren, wonach er in beiden Prüfungsteilen keine vollständige, sachlich korrekte Darstellung geliefert

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 01.03.2017, Nr. 100.2016.130U, Seite 24 habe, stellt er nicht in Abrede. Nach dem Gesagten ist weder substantiiert dargelegt noch ersichtlich, dass sich die Examinatoren von sachfremden Erwägungen haben leiten lassen, so dass die Bewertung als unhaltbar erschiene.

E. 7.3

Die Note 3,5 für die mündliche Philosophieprüfung ist demnach nicht zu beanstanden.

E. 8

Nach dem Gesagten halten die Festsetzung der Geschichtsnote, die Bewertungen der schriftlichen Deutschprüfung, der schriftlichen Maturaarbeit und der mündlichen Philosophieprüfung der Rechtskontrolle stand. Bezüglich der mündlichen Deutschprüfung und der Präsentation der Maturaarbeit gehen die Aussagen des Beschwerdeführers und der Examinatoren zum genauen Ablauf weit auseinander. Angesichts des Zeitabstands zwischen den Prüfungen und dem Verfassen der Prüfungsberichte sind Ungenauigkeiten bei der Rekonstruktion nicht ausgeschlossen. Es bestehen indes keine Anhaltspunkte dafür, dass sich die Examinatorinnen und Examinatoren bei der Darstellung des Prüfungs- bzw. Präsentationsablaufs von sachfremden Erwägungen hätten leiten lassen und die Benotungen unsachgemäss erfolgt wären. Schliesslich würden auch die Höchstnoten für die Präsentation der Maturaarbeit und in der mündlichen Deutschprüfung am Nichtbestehen der Maturitätsprüfung nichts ändern: Im Fach Deutsch erzielte der Beschwerdeführer die Erfahrungsnote 4,5 (Akten ERZ 5B, act. 1 Beilage 1); die Note 6 für die mündliche Prüfung würde – unter Berücksichtigung der Note 3 statt 2,5 in der schriftlichen Deutschprüfung (vorne E. 5) – die Prüfungsnote 4,5 und damit die Maturitätsnote 4,5 ergeben (vgl. vorne E. 2.2). Die Anhebung der Note für die Präsentation der Maturaarbeit auf die Note 6 ergebe die Schlussnote 5 (vgl. vorne E. 6.2). Insgesamt hätte der Beschwerdeführer folgende Maturitätsnoten erzielt (vgl. zu den übrigen Noten Akten ERZ 5B, act. 8 Beilage V): Fach Note Deutsch 4,5 Französisch 3,5

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 01.03.2017, Nr. 100.2016.130U, Seite 25 3. Sprache Englisch 4,0 Mathematik 3,5 Biologie 4,0 Chemie 3,5 Physik 5,0 Geschichte 4,5 Geographie 3,5 Kunstfach Musik 4,5 Schwerpunktfach PPP 4,0 Ergänzungsfach Physik 4,0 Maturaarbeit 5,0 Die doppelte Summe aller Notenabweichungen von 4 nach unten (4) wäre demnach auch bei Anhebung der Noten der mündlichen Deutschprüfung und der Präsentation der Maturaarbeit immer noch grösser als die Summe aller Notenabweichungen von 4 nach oben (3,5), womit die Prüfung als nicht bestanden gilt (vgl. Art. 66 Bst. a MiSDV).

E. 9

Der Beschwerdeführer bringt vor Verwaltungsgericht schliesslich erstmals vor, dass ihm zum Bestehen der Maturitätsprüfung nur 1,5 Punkte fehlten, weshalb das Gesamtergebnat «äusserst knapp» ausgefallen sei. Nach «gängiger Praxis» würden solche Fälle überprüft und meist gutgeheissen (Beschwerde, act. 1 S. 13).

E. 9.1

Es liegt in der Natur von Prüfungen, dass zwischen genügenden und ungenügenden Leistungen eine starre Grenze zu ziehen ist. Folglich ist mit jedem Schwellenwert und jeder Prüfung unweigerlich eine gewisse Härte verbunden, indem auch Kandidatinnen oder Kandidaten nicht bestehen, welche die erforderliche Notenzahl nur knapp nicht erreichen. Hingegen stellt ein knapper Misserfolg für sich allein noch keine Härte dar; denn würde einzig aufgrund eines knappen Resultats eine Notenhebung erfolgen, müsste dies aus Gleichbehandlungsgründen bei allen Kandidatinnen und Kandidaten, welche die Prüfung nur knapp nicht bestanden haben, gleich gehandhabt werden. Dies würde jedoch lediglich eine Verschiebung des Prüfungsmassstabs bewirken und zu neuen Härten führen. Es besteht

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 01.03.2017, Nr. 100.2016.130U, Seite 26 denn auch kein Rechtsanspruch darauf, dass in knappen Fällen nachträglich die Noten aufgerundet werden (zum Ganzen BVR 2016 S. 97 E. 5.3 mit zahlreichen Hinweisen).

E. 9.2

Die Mittelschulgesetzgebung sieht bei der Maturitätsprüfung keine Grenzfallregelung vor. Für eine Korrektur des nach den gesetzlichen Vorgaben auf rechnerischer Basis ermittelten Prüfungsergebnisses besteht somit – insbesondere auch bei knappen Prüfungsergebnissen – grundsätzlich kein Spielraum. Vorliegend haben die Prüfenden nach Anhebung der Beschwerden die angefochtenen Noten überprüft; dabei wurde die Note der schriftlichen Deutschprüfung von 2,5 auf 3 angehoben, was indes an der Maturitätsnote 4 nichts änderte. Dass die KMK auf eine weitergehende Anhebung von Noten bzw. des Prüfungsergebnisses verzichtete, ist nach dem Gesagten nicht zu beanstanden. Im Übrigen ist zu bemerken, dass beim Beschwerdeführer kein «äusserst» knappes Prüfungsergebnis vorliegt: Die doppelte Summe aller Notenabweichungen von 4 nach unten ist beim Beschwerdeführer um 1,5 Punkte höher als die Summe aller Notenabweichungen von 4 nach oben, was auf den ersten Blick als geringe Differenz erscheinen mag. Wie sich gezeigt hat (vgl. vorne E. 8), müssten jedoch mehrere der beanstandeten Prüfungsnoten erheblich angehoben werden, damit die Bestehensgrenze erreicht wäre.

E. 10

Der angefochtene Entscheid hält nach dem Gesagten der Rechtskontrolle stand. Die Beschwerde ist abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist. Bei diesem Ausgang des Verfahrens wird der unterliegende Beschwerdeführer kostenpflichtig (Art. 108 Abs. 1 VRPG). Ersatzfähige Parteikosten sind keine angefallen (vgl. Art. 108 Abs. 3 i.V.m. Art. 104 Abs. 1 und 3 VRPG).

E. 11

Gemäss Art. 83 Bst. t des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005 über das Bundesgericht (Bundesgerichtsgesetz, BGG; SR 173.110) ist die Be-

urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 01.03.2017, Nr. 100.2016.130U, Seite 27 schwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten unzulässig gegen Entscheide über das Ergebnis von Prüfungen und anderen Fähigkeitsbewertungen, namentlich auf den Gebieten der Schule, der Weiterbildung und der Berufsausübung. Der Ausschlussgrund greift, soweit die individuelle Beurteilung der Fähigkeiten des Beschwerdeführers betroffen ist. Zulässig ist das Rechtsmittel demgegenüber, wenn organisatorische Fragen im Zusammenhang mit einer Prüfung streitig sind (BGE 138 II 42 E. 1.2, 138 I 196 nicht publ. E. 1.1; BGer 2C_83/2016 vom 23.5.2016 E. 1.1). Soweit es um Verfahrensmängel geht, ist die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten zu ergreifen. Hinsichtlich der individuellen Leistungsbewertungen steht hingegen einzig die subsidiäre Verfassungsbeschwerde offen (Art. 113 BGG). Dementsprechend wird in der Rechtsmittelbelehrung auf beide Rechtsmittel verwiesen. Demnach entscheidet das Verwaltungsgericht:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.